

3.1. Vorflut und ihre Bedeutung

3.1.1. Wasserläufe

Ein Wasserlauf ist ein oberirdisch, in natürlichen oder künstlichen Gewässerbetten ständig oder zeitweilig fließendes Gewässer.

Im „Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz –“ vom 17. April 1963 werden Wasserläufe nach ihrer Bedeutung bzw. nach der Zuständigkeit für ihre Instandhaltung eingeteilt in:

- Wasserstraßen
- zentrale Wasserläufe
- örtliche Wasserläufe
- Wasserläufe, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken dienen.

Dieses Gesetz berücksichtigt die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, bezieht die Gesamtbevölkerung in die Verantwortung ein und geht von der ständigen *Erhaltung* und *Steigerung* des nutzbaren Wasserdargebotes aus. Besonders beachtlich ist, daß erstmalig in einem Wassergesetz auch die Wasserläufe und Dränungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen einbezogen sind.

3.1.2. Vorflutbegriff und landwirtschaftliche Vorflutansprüche

Vorflut ist die Möglichkeit des Abflusses von Wasser; sie kann mit natürlichem Gefälle (natürliche Vorflut) oder durch Hebung mittels Schöpfwerke (künstliche Vorflut) erfolgen.

Vorfluter sind der Vorflut dienende Gewässer. Sie werden nach dem Wassergesetz vom 17. April 1963 als Wasserläufe bezeichnet. Ein Vorfluter kann ein *verdeckter* oder *offener Wasserlauf*, aber auch eine *Gefällerohrleitung* sein.

Vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus sind an eine geregelte Vorflut folgende Ansprüche zu stellen:

- die Verhinderung schädlicher Überschwemmungen,
- die Möglichkeit schadlosen Wasserabflusses,
- die Beseitigung des Wasserüberflusses im Boden,
- die Wasserstandshaltung in einer bestimmten Höhendifferenz unter dem Gelände und damit eine den Kulturen angepaßte Entwässerungstiefe.

Im Interesse der Landwirtschaft muß ein Vorfluter so angelegt sein, daß das zufließende Wasser aus einem nachfolgenden Binnenentwässerungssystem auch bei starken Niederschlägen in *kurzester Zeit* (durch entsprechend tiefen und im Querschnitt ausreichenden Ausbau des Vorfluters) aufgenommen und für die Kulturen ein günstiger Wasserstand gehalten werden kann.

3.1.3. Zuständigkeiten und wasserrechtliche Bestimmungen

Die Organe der Staatsmacht sind in ihrem Zuständigkeitsbereich u. a. verantwortlich für:

- Instandhaltung und Ausbau der ihnen zugeordneten Wasserläufe und Hochwasserschutzanlagen,
- Instandhaltung und Ausbau der Anlagen zur Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die zuständigen volkseigenen, genossenschaftlichen, halbstaatlichen und sonstigen Betriebe und Einrichtungen haben diese Aufgabe im Einvernehmen mit den Organen der Staatsmacht vorzubereiten und durchzuführen.

Maßnahmen für die *Instandhaltung* und den *Ausbau* der Gewässer zur planmäßigen Ausnutzung des Wassers, insbesondere zur Sicherung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und zur schadlosen Abführung des Wassers sind im „Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz –“ vom 17. April 1963 und der ersten Durchführungsbestimmung festgelegt.

AUFGABEN

1. Teilen Sie die wichtigsten Wasserläufe Ihres Arbeitsgebietes (Kreis) nach ihrer Bedeutung ein!
2. Vergleichen Sie Ihr Ergebnis mit dem Wasserlaufkataster Ihres Kreises!